



II-2728 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.477-2b/69

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BRODA, GRATZ und Genossen an die Bundesregierung betreffend die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften

1256 /A.B.  
 zu 1296 /J.  
 Frs. am 17. Juli 1969

An den

Präsidenten des Nationalrates

in W i e n

Zu Zl. 1296-J/NR/1969  
 vom 11. Juni 1969

Am 11. Juni 1969 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BRODA, GRATZ und Genossen unter der Nr. 1296/J (vgl. II-2649 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.) an die Bundesregierung die folgende Anfrage gerichtet:

"In welchen Fällen hat die Bundesregierung seit 19. April 1966 Rechtsvorschriften auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes neu verlaubarbart ?"

Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 1969 beehre ich mich, in deren Namen diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Seit dem 19. April 1966 wurde auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, durch Kundmachung der Bundesregierung vom 12. Dezember 1967, veröffentlicht unter der BGBl. Nr. 36/1968 und unter der Nr. 1/1968 der Amtlichen Sammlung wiederverlaubarbarer österreichischer Rechtsvorschriften, lediglich das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, als "Marktordnungsgesetz 1967" wiederverlaubarbart. Die Wiederverlaubarbartung dreier Bundesgesetze, nämlich des Patentgesetzes 1950, des Markenschutzgesetzes 1953 und des Musterschutzgesetzes 1953, ist in Vorbereitung.

Obwohl schon in den Jahren vor 1966 von der Ermächti-

gung des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes ein eher sparsamer Gebrauch gemacht worden ist - in den Jahren 1955 und 1963 war es zu keiner, in den Jahren 1954, 1958, 1960 und 1961 je zu einer und in den Jahren 1964 und 1965 jeweils nur in zwei Fällen zu einer Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen gekommen - mag der Umstand auffällig erscheinen, daß seit April 1966 nur eine Rechtsvorschrift des Bundes, nämlich das schon oben erwähnte Marktordnungsgesetz, wiederverlautbart wurde. Der Grund hierfür ist ein dreifacher:

1) Der erste dieser Gründe liegt zunächst darin, daß die der Bundesregierung durch das Wiederverlautbarungsgesetz verfassungsgesetzlich erteilte Ermächtigung zur Wiederverlautbarung bundesgesetzlicher Rechtsvorschriften ein Instrument ist, dem angesichts des Zieles einer umfassenden Vorschriftenbereinigung nur eine bedingte Wirksamkeit zugemessen werden kann. Dies erklärt sich allein daraus, daß die im § 2 des Wiederverlautbarungsgesetzes umschriebenen Befugnisse der Bundesregierung, dem Wesen der ihr vom Bundesverfassungsgesetzgeber erteilten Ermächtigung entsprechend, eng gezogen sind und - schon ihres Ausnahmecharakters wegen - auch im Zweifel einschränkend ausgelegt werden müssen. So bietet - wie auch durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes klargestellt erscheint (vgl. etwa die Erkenntnisse Slg. Nr. 3446, 3178, 3719 u.a.) - das Wiederverlautbarungsgesetz keine Grundlage, materiellrechtliche Zweifelsfragen in authentischer Weise zu klären (was insbesondere bei der Frage materieller Derogationen im Zusammenhang mit den verschiedenen Rechtsüberleitungsakten der österreichischen Verfassungsentwicklung eine bedeutende Rolle spielt) oder selbst solche Rechtsvorschriften von der Wiederverlautbarung auszunehmen, deren Verfassungswidrigkeit offen zutage liegt.

2) Der zweite, sich aus dem Gesagten zwanglos ergebende Grund dafür, daß in den vergangenen Jahren nur einmal von der Ermächtigung des Wiederverlautbarungsgesetzes Gebrauch gemacht worden ist, liegt in der Einsicht, daß im Zweifel dem Gedanken der Beseitigung von Unklarheit und Unübersichtlichkeit der Rechtsordnung mit dem Ziel größerer Rechtsbeständigkeit offenkundig besser durch Akte der Neukodifikation von bundesgesetzlichen Vorschriften durch den Gesetzgeber selbst entsprochen wird als durch einen Verwaltungsakt der Bundesregierung, der

1256 / A.B.  
 zu 1296/J.  
 Präs. am 17. Juli 1969

- 3 -

die verbindliche Lösung materieller Zweifelsfragen verwehrt ist.

Als Beispiele für solche, der Zeit nach dem 19. April 1966 entstammende Kodifikationsakte seien etwa die folgenden bundesgesetzlichen Regelungen angeführt: Körperschaftssteuergesetz, BGBl. Nr. 156/1969, Allgemeines Hochschulstudien-gesetz, BGBl. Nr. 177/1966, Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121/1967, Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 170/1967, Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, Antidumpinggesetz 1967, BGBl. Nr. 227, Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Konsulargebührengesetz 1967, BGBl. Nr. 380, Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, Dorotheums-Bedienstetenge-setz, BGBl. Nr. 194/1968, Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, Ingenieurkammergesetz, BGBl. Nr. 71/1969, Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149, und die bundesgesetzliche Neuregelung des Rechts-anwaltstarifes, BGBl. Nr. 189/1969.

Des weiteren ist in diesem Zusammenhang auch im be-sonderen auf die Regierungsvorlagen 706 und 1268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP. be-treffend den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches und eines Polizeibefugnisgesetzes hinzuweisen.

In die Zukunft gerichtet, läßt sich diese Aufzählung schließlich auch noch durch den Hinweis auf die schon seit ge-raumer Zeit laufenden Beratungen vervollständigen, deren letztes Ziel die Neukodifikation des Arbeitsrechtes und vor allem der Grund- und Freiheitsrechte ist.

3) Der dritte und nach Meinung der Bundesregierung auch wesentlichste Grund schließlich ist darin zu sehen, daß das Ziel einer umfassenden Vorschriftenbereinigung allein durch die Ausschöpfung der Ermächtigung des Wiederverlautbarungsgesetzes ganz offensichtlich nicht erreichbar ist. Dies gilt nicht nur für österreichische Verhältnisse, sondern in gleichem Maße auch für die vergleichbaren Situationen in anderen Staaten (Schweiz,

- 4 -

Bundesrepublik Deutschland und USA). Aus dieser Erkenntnis heraus hat daher die Bundesregierung - der im April 1966 vor dem Nationalrat abgegebenen Regierungserklärung gemäß - schon am 19. Jänner 1967 bzw. am 15. Dezember desselben Jahres als Regierungsvorlage dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Vorbereitung der Bereinigung der Rechtsordnung des Bundes (Erstes Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz) zur parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung vorgelegt (vgl. 365 und 701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.). Die Vorarbeiten für den Entwurf eines Zweiten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetzes stehen vor dem Abschluß.

Da mit diesen Vorlagen ein umfassendes Konzept für eine Gesamtbereinigung der Rechtsordnung des Bundes zur Diskussion gestellt ist, die den Weg für eine zusammenfassende, dem Gebot der Rechtsklarheit voll entsprechende Neukodifikation frei machen soll, würde es die Bundesregierung als einen kaum vertretbaren Vorgriff auf die Schlußfassung des Bundesgesetzgebers über das ihm unterbreitete Rechtsbereinigungsprogramm ansehen, sollte noch vor diesem Zeitpunkt die Inanspruchnahme der ihr durch das Wiederverlautbarungsgesetz erteilten Ermächtigung forciert werden.

2. Juli 1969  
Der Bundeskanzler:

